

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Niederkassel

Stand: Mai 2015

Satzung und Änderungen

Satzung vom 06.05.2015, in Kraft: 07.05.2015

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

Der Integrationsrat der Stadt Niederkassel hat am 06.05.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen

§ 1 Einberufung der Sitzungen

§ 2 Ladungsfrist

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

II. Durchführung der Integrationsratssitzungen

1. Allgemeines

§ 6 Teilnahme

§ 7 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen

§ 8 Vorsitz

§ 9 Beschlussfähigkeit

§ 10 Befangenheit

2. Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 12 Redeordnung

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 14 Anträge zur Sache

§ 15 Persönliche Bemerkungen

§ 16 Abstimmung

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrats

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 18 Ordnungsgewalt, Hausrecht und Ordnungsmaßnahmen

§ 19 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

III. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20 Niederschrift

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

IV. Arbeitskreise

§ 22 Arbeitskreise

V. Datenschutz

§ 23 Datenschutz

§ 24 Datenverarbeitung

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25 Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen

§ 1

Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen wenn wenigstens ein Fünftel der Integrationsratsmitglieder, unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände, dies beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 6 Teilnahmberechtigten. Auf Antrag kann anstelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der jeweilige Teilnahmberechtigte nach § 6 eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
- (3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Integrationsrates spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die/Der Vorsitzende stellt fest, ob diese Voraussetzung vorliegt. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von einer Gruppe oder einem der Integrationsratsmitglieder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Niederkassel vorgelegt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Integrationsratsmitglieder die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

II. Durchführung der Integrationsratssitzungen

1. Allgemeines

§ 6

Teilnahme

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihm zu ernennende/r Mitarbeiterin /Mitarbeiter teilnehmen.
- (2) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung, Sachverständige oder Vertreter/-innen anderer Behörden und Organisationen hinzuziehen.

§ 7

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht als Zuhörer/-in an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer /-innen sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den

Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.

- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Niederkassel in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag der/des Vorsitzenden bzw. der Vertreterin/des Vertreters der Verwaltung für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 8

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung ein Mitglied zu seiner/seinem Vorsitzenden und einen/eine Stellvertreter/-in ohne Aussprache gem. § 50 Abs. 2 GO. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in während der Wahlzeit aus, ist der/die Nachfolger/-in für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- (2) Der Integrationsrat kann die/den Vorsitzende/n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens 2 Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der Mitglieder des Integrationsrates. Der/die Nachfolger/-in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für den/die Stellvertreter/in entsprechend.
- (3) Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt sein/e Stellvertreter/-in den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter/-in sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Bürgermeisterin/der

Bürgermeister oder der/die jeweilige allgemeine Vertreter/-in.

- (4) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, so lange ein Mitglied die Beschlussfähigkeit nicht anzweifelt und die/der Vorsitzende daraufhin die Beschlussunfähigkeit feststellt. Ist die Beschlussunfähigkeit für den Vorsitzenden/die Vorsitzende offensichtlich, so hat sie/er diese auch ohne Antrag festzustellen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 10

Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

2. Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) die Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - d) Tagesordnungspunkte von der öffentlichen in die nichtöffentliche Sitzung oder von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung zu verweisen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates nicht gestellt, stellt die/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten die auf Vorschlag eines Integrationsratsmitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst der/dem Antragsteller/-in Gelegenheit zu geben den Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Wer das Wort ergreifen will hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen.

Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer/-innen gleichzeitig so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder von ihr/ihm benannte Mitarbeiter/-innen (§ 6 Abs. 1) sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates sowie die nach § 6 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten dürfen höchstens 3 Mal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - b) Änderung der Tagesordnung
 - c) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - d) Schluss der Aussprache oder Rednerliste
 - e) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
 - f) Vertagung des Tagesordnungspunktes
 - g) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - h) auf namentliche oder geheime Abstimmung
- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst nicht zur Sache gesprochen hat. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem die Namen der vorgemerkten Redner verlesen worden sind und der Vertreter/die Vertreterin der Verwaltung auf Verlangen seine Stellungnahme abgegeben hat.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch jeweils je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. (Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend).

§ 15

Persönliche Bemerkungen

- (1) Zu einer kurzen persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung aber vor Abstimmung erteilt. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen die in der Aussprache in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens 5 Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, sollen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Der/die Antragsteller/in und die im Integrationsrat vertretenen Gruppen können Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 18

Ordnungsgewalt, Hausrecht und Ordnungsmaßnahmen

- (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Beratungen ab, kann ihn die/der Vorsitzende ermahnen. Befolgt der Redner/die Rednerin diese Ermahnung nicht, kann ihm/ihr die/der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) Wer sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung der Sitzung stört, ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen.
- (4) Nach zweimaligem Ordnungsruf in der gleichen Sitzung kann die/der Vorsitzende einem Redner das Wort entziehen. Zum gleichen Beratungsgegenstand darf dieser/diese Redner(in) das Wort nicht mehr

erhalten.

- (5) Wird ein Integrationsratsmitglied in der gleichen Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, kann der Integrationsrat durch Beschluss das Mitglied für eine Sitzung ausschließen. Bei Sitzungsausschluss wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Die/der Vorsitzende kann, falls sie/er es für erforderlich hält, in den Fällen des Abs. 5 ein Integrationsratsmitglied aus der Sitzung verweisen. In diesen Fällen befindet der Integrationsausschuss über die Berechtigung der Maßnahme in der nächsten Sitzung.
- (7) Die/der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn trotz der Ordnungsmaßnahmen ein geordneter Verlauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet wird.
- (8) Die/der Vorsitzende kann Personen aus dem Zuhörerraum entfernen lassen, wenn sie Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Ordnung stören.

§ 19

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

III. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20

Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse und Ergebnisse ist durch die/den Schriftführer/-in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag und Ort der Sitzung des Integrationsrates
 - b) Beginn und Ende der Sitzung unter Angabe der Uhrzeit sowie Zeiten möglicher Unterbrechungen
 - c) die Namen aller Sitzungsteilnehmer/-innen, geordnet nach Integrationsratsmitglieder, Angehörigen der Verwaltung und sonstigen Teilnehmer/-innen unter Angabe der Veränderungen die sich während

- der Sitzung ergeben sowie die Namen der fehlenden Integrationsratsmitglieder
- d) die behandelten Beratungsgegenstände, getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Sitzungsanteil
 - e) die Anträge, Vorlagen, Anfragen und die Antworten zu den Anfragen
 - f) im Wortlaut die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis
 - g) Ordnungsmaßnahmen
- (2) Die Niederschrift soll den Verlauf der Sitzung in seinen wesentlichen Teilen in kurzer Form wiedergeben.
- (3) Die Schriftführerin/der Schriftführer und ihre Vertreterin/sein Vertreter wird vom Integrationsrat bestellt und sollen Bedienstete der Stadtverwaltung sein. Die Bestellung erfolgt dann im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 6 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.
- (5) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern schriftlich und auf Antrag mittels elektronischer Kommunikation spätestens bis zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Vorsitzende oder das für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Integrationsratsmitglied den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

IV. Arbeitskreise

§ 22

Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

V. Datenschutz

§ 23

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen diese Daten nur dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vergl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend beraten wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Für sonstige Angelegenheiten, soweit sie hier nicht geregelt sind, findet die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Niederkassel in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Jedem Mitglied des Integrationsrats ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch eine geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.